



GEMEINDE **GOSSAU**

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGS- REGLEMENT

GEMEINDE GOSSAU ZH

vom 13. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
2. Grabstätten	3
3. Grabmale	4
4. Bepflanzung, Steingärten und Grabeinfassung	6
5. Gebühren und Leistungen	8
6. Schlussbestimmungen	8

1. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 1 Friedhofvorsteher/in

¹ Der/Die Friedhofvorsteher/in trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und das Bestattungswesen. Er/Sie wird durch die Anstellungsinstanz gemäss Geschäftsreglement des Gemeinderats bestimmt.

² Der/Die Friedhofvorsteher/in erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Allgemeines
 - Aufsicht über die Dienstleistungsverträge mit Dritten
 - allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- b) Bestattungswesen
 - Führung der Todesfallgespräche
 - Anordnung der Bestattungen und amtliche Bekanntmachung
 - Erteilung von für die Bestattung erforderlichen Aufträge
 - Abschluss von Mietverträgen für Privatgräber
 - Abschluss von Grabpflegeverträgen
 - Führung des Bestattungsregisters
- c) Friedhof
 - Bestellung von Schriftplatten (Gemeinschaftsgrab)
 - Erteilung von Bewilligungen für Grabzeichen
 - Beseitigung von nicht vorschriftsgemässen Grabzeichen
 - Anordnung der Instandstellung von Gräbern und Grabzeichen
 - Anordnung der Bepflanzung und Pflege vernachlässigter Gräber
 - Publikation der ordentlichen Sommer- und Herbstbepflanzung im amtlichen Publikationsorgan
 - Führung des Gräberverzeichnisses und Belegungsplan
- d) Grabräumung
 - Anordnung der Grabräumung
 - Publikation der Grabräumung im amtlichen Publikationsorgan
 - Information über Grabräumung an Angehörige

Art. 2 Friedhofgärtner/in

Der/Die Friedhofgärtner/in erfüllt folgende Aufgaben:

- planmässige Belegung
- Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- Pflege des Friedhofs gemäss Dienstleistungsvertrag und Anordnung des/der Friedhofvorsteher/in
- Verrichtung von Bestattungsarbeiten gemäss Dienstleistungsvertrag und Anordnung des/der Friedhofvorsteher/in
- Bepflanzung vernachlässigter und verwaister Gräber nach Anordnung des/der Friedhofvorstehers/in
- Entfernung von nicht amtlich platziertem oder überzähligem Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab
- Grabräumung mit fachgerechter Entsorgung von Grabzeichen, Grabschmuck und Pflanzen nach Anordnung des/der Friedhofvorstehers/in

2. Grabstätten

Art. 3 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Abteilungen:

- A Reihen-Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- B Reihen-Erdgräber für Kinder bis 12 Jahre
- C Reihen-Urnengräber
- D Privatgräber (Erdbestattung und/oder Aschenurnen)
- E Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)
- F Gemeinschaftsgrab (Aschenabwurf)
- G Sternenkindergrab (für Totgeburten und sehr früh nach der Geburt verstorbene Kinder)

Art. 4 Grösse der Gräber und Wege

¹ Die Gräber haben folgende Masse (in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
• Abteilung A	200	90	150
• Abteilung B	120	60	120
• Abteilung C	100	80	60
• Abteilung D	je nach Länge und Möglichkeit, mindestens 5 m ² , Tiefe 150 cm		

² Die Gräber müssen von den Fussenden her möglichst über behindertengerechte Wege zugänglich sein.

Art. 5 Privatgräber

¹ Auf dem Friedhof Gossau ZH werden für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene auf Wunsch Privatgräber angeboten und für die Dauer von 50 Jahren vergeben. Vorausgesetzt, dass genügend freie Flächen vorhanden sind.

² Für Privatgräber ist ein Mietvertrag zwischen der anordnungsberechtigten Person und dem/der Friedhofsvorsteher/in abzuschliessen. Die Mietgebühr ist für die ganze Mietdauer im Voraus zu entrichten.

³ Der Mietvertrag kann in der Regel höchstens zweimal um 20 Jahre verlängert werden.

⁴ Privatgräber dürfen nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der ersten Beisetzung an gerechnet, nicht mehr mit Erdbestattungen belegt werden. Ansonsten ist der Mietvertrag um weitere 20 Jahre zu verlängern.

⁵ Bei vorzeitiger Aufhebung des Privatgrabs erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Das Privatgrab kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Bestattung aufgehoben werden.

⁶ Die genaue Anzahl der Urnen im Privatgrab ist abhängig von Ort und Grösse des Grabes.

**Art. 6
Grabpflegeverträge**

¹ Für Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgräber (Urnenbestattung) ist ein Grabpflegevertrag zwischen der anordnungsberechtigten Person und dem/der Friedhofvorsteher/in abzuschliessen.

² Bei Erd- und Urnengräber wird zwischen drei Vertragsarten unterschieden:

- Grabbepflanzung
- Dauerbepflanzung
- Selbstbepflanzung

³ Beim Gemeinschaftsgrab (Urnenbestattung) handelt es sich dabei um einen Unterhaltsvertrag für die Gesamtpflege des Gemeinschaftsgrabes (Wiese, Steine mit Schriftplatten und Umgebung).

3. Grabmale

**Art. 7
Bewilligungspflicht**

¹ Für die Errichtung und Abänderung von Grabmalen ist die Bewilligung des/der Friedhofvorstehers/in erforderlich.

² Dazu ist vom Hersteller ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen mit Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10). Wenn nötig können weitere Unterlagen verlangt werden (z.B. Material und Schriftmuster).

³ Der/Die Friedhofvorsteher/in kann Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen oder nicht bewilligt wurden, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen. Er/sie kann in besonderen Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen

**Art. 8
Gestaltung**

¹ Die Grabmale sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen, handwerklich ausgeführt sein und die Harmonisierung der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

² Grabmale mit Verjüngung nach unten sind nicht gestattet.

³ Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so kann als Schriftträger eine Liegeplatte oder ein Schriftsockel kleinen Formats im Grabfeld versetzt werden.

⁴ Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen. Metallplaketten oder ähnliches sind nicht gestattet.

Art. 9
Werkstoffe/Fotos

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Glas, Schmiedeeisen, Kupfer und Bronze zugelassen. Die Bewilligung anderer Materialien liegt in der Kompetenz des/der Friedhofvorstehers/in.

² Grabmale aus Holz, Glas, Schmiedeeisen, Kupfer und Bronze müssen auf Steinsockel gestellt werden.

³ Fotos in der Maximalgrösse von 9 x 13 cm auf dem Grabmal sind erlaubt.

Art. 10
Masse

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale (inkl. Sockel) betragen (in cm):

	max. Höhe	max. Breite	max. Tiefe	min. Dicke
Abteilung A				
• stehende Grabmale	110	50		12
• Grabstele	120	40		12
• liegende Platten		45	60	8
Abteilung B				
• stehende Grabmale	90	45		12
• Grabstele	100	36		12
• liegende Platten		45	60	8
Abteilung C				
• stehende Grabmale	90	50		12
• Grabstele	100	36		12
• liegende Platten		45	60	8

² Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen sowie Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf ähnlichen, die Senkrechte stark betonenden Ausführungen um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

³ Für einen Privatgrabplatz besteht die folgende Wahl (alle Masse inkl. Sockel):

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke *
• stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form	150 cm	80% der Grabbreite	15 cm
• stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	100 cm	80% der Grabbreite	15 cm
• stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	130 cm	80 cm	15 cm
• liegende Platten	70 cm	115 cm	15 cm

⁴ Stehende Grabmale in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um max. 10 % übersteigen.

*Die Minimaldicke gilt nur für Grabmale in Naturstein.

**Art. 11
Fundamente und
Platten**

¹ Die Grabmale sollen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes Fundament gestellt werden. Dieses soll mindestens 4 cm dick sein und muss mindestens 10 cm unterhalb des Plattenwegs eingesetzt werden.

² Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen (an oberer Kante gemessen) und müssen ein Gefälle aufweisen. Ihre Fundamente sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platten nicht verändert.

4. Bepflanzung, Steingärten Grabeinfassung und Grabschmuck

**Art. 12
Bepflanzung und
Unterhalt**

¹ Die Gräber können von den anordnungsberechtigten Personen oder durch den/die Friedhofgärtner/in bepflanzt werden.

² Ungeachtet, ob die zuständigen Personen die Pflege selbst wahrnehmen oder den/die Friedhofgärtner/in damit beauftragen, ist ein Grabpflegevertrag abzuschliessen und allfällige Weisungen der/des Friedhofvorstehers/in oder des/der Friedhofgärtners/in sind zu befolgen.

³ Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Für die Grabbepflanzung sind niederwüchsige Pflanzen zu wählen. Die Bepflanzung darf den Grabstein nicht verdecken. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die auf ansteckende Pflanzenkrankheiten wie beispielsweise Feuerbrand, Birnengitterrost anfällig sind oder solche übertragen können.

⁴ Ansprechperson für die Art der Bepflanzung ist der/die Friedhofgärtner/in.

⁵ Vernachlässigte Gräber werden nach ergebnisloser Aufforderung im Auftrag der Gemeinde durch den/die Friedhofgärtner/in in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

⁶ Nicht den Bestimmungen entsprechende Bepflanzungen werden nach ergebnisloser Aufforderung zurückgeschnitten oder entfernt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

⁷ Gräber von Verstorbenen, welche keine Erben/Erbinen hinterlassen, mittellos verstorben sind oder deren Erben/Erbinen nachweisbar zahlungsunfähig sind, unterhält die Gemeinde in schlichter Weise.

⁸ Für den Unterhalt von Privatgräber ist der/die Friedhofgärtner/in zu beauftragen. Selbstbepflanzung ist im Sinne einer Ausnahme in Absprache mit dem/der Friedhofgärtner/in möglich. Die Grabbepflanzung darf die Grabmasse nicht überschreiten.

**Art. 13
Steingärten**

¹ Anstelle einer Grabbepflanzung darf auch ein Steingarten erstellt werden.

² Steingärten dürfen nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche umfassen und sind durch den/die Friedhofvorsteher/in zu bewilligen. Die übrige Fläche ist mit einer Bepflanzung zu versehen.

³ Gräber mit einem Steingarten benötigen zwingend eine Grabeinfassung.

**Art. 14
Grabeinfassung**

¹ Grabeinfassungen sind nur bei Gräbern mit Steingärten erlaubt und sind durch den/die Friedhofvorsteher/in zu bewilligen.

² Grabeinfassungen müssen aus beständigen Materialien gefertigt sein und fachgerecht eingebaut werden.

³ Einfassungen sind den Massen der Gräber anzupassen und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

⁴ Grabeinfassungen dürfen in der Höhe maximal 5 cm aus dem Terrain ragen und müssen zwischen 0.5 cm und 3 cm dick sein.

⁵ Grabeinfassungen dürfen höchstens so breit wie 75% der Grabbreite sein und müssen mittig der Grabbreite erstellt werden

**Art. 15
Grabschmuck**

¹ Als Grabschmuck gelten unter anderem Blumen, Kerzen, Figuren etc.

² Grabschmuck darf nicht fest installiert oder im Boden verankert werden.

³ Beim Gemeinschaftsgrab darf während drei Wochen ab der Beisetzung an gerechnet privater Grabschmuck auf der Wiese hinterlegt werden. Nach Ablauf der drei Wochen darf Grabschmuck nur noch vor dem Gemeinschaftsgrab platziert werden.

5. Gebühren und Leistungen

Art. 16 Leistungen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde übernimmt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Gossau ZH die Kosten für:

- die Leichenschau;
- den einfachen Sarg und die Einsargung;
- die Überführung (bis max. Fr. 1'000.00)
- die Aufbahrung (in den dafür vorgesehenen Räumen auf dem Friedhof oder im Krematorium);
- den Grabplatz;
- das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- das Grabkreuz mit Beschriftung

² Bei Kremationen werden zusätzlich folgende Leistungen übernommen:

- die Kremationsgebühr;
- die einfache Urne;
- den Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof

³ Entstehen anderweitige Mehrkosten, sind diese von den Hinterbliebenen zu übernehmen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement zeitgleich mit der Friedhof- und Bestattungsverordnung in Kraft.

Das vorstehende Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gossau ZH wurde vom Gemeinderat Gossau ZH am 27. Juli 2022 genehmigt.

Gossau ZH, 27. Juli 2022

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindegeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch